



Aktueller Begriff

Volksverhetzung

Der Volksverhetzung nach **§ 130 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB)** macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum **Hass** gegen **Teile der Bevölkerung** aufstachelt oder zu **Gewalt- oder Willkürmaßnahmen** gegen sie auffordert (Nr. 1) oder die **Menschenwürde** anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung **beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet** (Nr. 2). Als Strafe droht eine **Freiheitsstrafe** von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Weiterhin wird nach **§ 130 Abs. 2 StGB** mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer **Schriften** verbreitet oder herstellt, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine **nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe** aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Entstehungsgeschichte und Zielsetzung

Seinen Ursprung hat § 130 StGB in seiner heutigen Gestalt im 6. Strafrechtsänderungsgesetz von 1960. Zuvor hatte die Bestimmung dem Kampf gegen **sozialistische Bestrebungen** gedient und das Anreizen „verschiedener **Klassen der Bevölkerung** zu Gewalttätigkeiten gegeneinander“ unter Strafe gestellt. Seit 1960 wurde der Paragraph immer wieder geändert und dabei verschärft. Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz wurde 1994 das „einfache“ Leugnen des Holocausts – also ohne eine Identifizierung mit der NS-Ideologie – als Volksverhetzung unter Strafe gestellt und der vordem in § 131 StGB alter Form geregelte Tatbestand des Aufstachelns zum Rassenhass zu einem allgemeinen und umfassenden Antidiskriminierungstatbestand in § 130 Abs. 2 StGB umgestaltet, verbunden mit einer Erhöhung der Strafdrohung. Geschütztes **Rechtsgut** ist im Falle von § 130 Abs. 1 und 2 StGB nach allgemeiner Auffassung der **öffentliche Friede**, teilweise wird auch die **Menschenwürde der Betroffenen** hinzugezählt. Durch die Strafdrohung soll bereits im Vorfeld das Entstehen eines Meinungsklimas verhindert werden, in dem bestimmte Menschen **aggressiv ausgegrenzt** werden und dadurch die Gefahr geschaffen wird, dass sie auch zu Opfern physischer Gewaltanwendung werden könnten. Die Störung des öffentlichen Friedens muss nicht tatsächlich eintreten – als **potenzielles Gefährdungsdelikt** stellt § 130 StGB bereits eine Handlung unter Strafe, die zum Herbeiführen einer Störung des öffentlichen Friedens **geeignet** ist.

Angriffsobjekt: Teile der Bevölkerung

Angriffsobjekt der Volksverhetzung sind **Teile der Bevölkerung**. Gemeint sind mit diesem Begriff alle im **Inland** lebenden Personenmehrheiten, die sich auf Grund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale – z. B. Volkszugehörigkeit, Religion, politische oder weltanschauliche Überzeugung, soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, Beruf, soziale Funktion – als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Bevölkerungsgruppe darstellen und die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d. h. individuell nicht mehr überschaubar sind. Unerheblich ist in diesem Rahmen sowohl, ob es sich um Deutsche oder Ausländer handelt, als auch, ob die Gruppe besonders gefährdet ist – letzteres kann allerdings bei der Frage nach der Eignung zur Friedensstörung von Bedeutung sein. Bevölkerungsteile im Sinne des § 130 StGB sind der

Nr. 78/09 (02. Oktober 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Rechtsprechung und Literatur zufolge etwa politische Gruppen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Besitzende und Besitzlose, Arbeitslose, Punker, Behinderte, Bauern, Beamte oder einzelne hinreichend abgrenzbare Beamtengruppen, die Soldaten der Bundeswehr, ferner Einheimische und Vertriebene, Aus- und Übersiedler, Schwaben oder Preußen, Katholiken, Juden, die in der Bundesrepublik lebenden Ausländer, Gastarbeiter oder bestimmte Gastarbeitergruppen, Asylanten bzw. Asylbewerber, Sinti und Roma oder Menschen „anderer Hautfarbe“. Keine Teile der Bevölkerung sind staatliche oder gesellschaftliche **Institutionen** wie etwa die Bundeswehr, die Kirchen etc.

Tathandlungen

Aufstacheln zum Hass im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative StGB ist das Einwirken auf einen Anderen, das objektiv geeignet und als zielgerichtetes Handeln dazu bestimmt ist, bei diesem eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende **feindselige Haltung** gegen den betreffenden Bevölkerungsteil **zu erzeugen oder zu steigern**. Meist erfolgt das Aufstacheln zum Hass durch Äußerungen, die zugleich ein Beschimpfen im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind. Ob mit Beschimpfungen zugleich zum Hass aufgestachelt wird, hängt wesentlich von den **Adressaten** ab: Sind dies ausschließlich die Angegriffenen selbst, so kommt allein § 130 Abs. 1 Nr. 2 in Betracht, während der Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative erfüllt ist, wenn damit zugleich bei anderen eine Feindschaft geweckt werden soll.

Die **Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen** nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative StGB bedeutet ein über bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu Gewalttätigkeiten oder sonstigen diskriminierenden und im Widerspruch zu elementaren Geboten der Menschlichkeit stehenden Behandlungen aller Art hervorzurufen. Da gerade solche Maßnahmen Gegenstand der Aufforderungen sein müssen, ist der Tatbestand grundsätzlich nicht bereits erfüllt, wenn z. B. Ausländer bloß aufgefordert werden, das Land zu verlassen. Parolen wie „Juden raus“, „Türken raus“ etc. sollen daher als solche nicht nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative StGB strafbar sein. Enthalten aber entsprechende Parolen zugleich die – auch nur mittelbare – Drohung, dass sie auch mit **radikalen Mitteln durchgesetzt** werden sollen, kann eine Strafbarkeit vorliegen. Letzteres wird etwa regelmäßig der Fall sein, wenn durch NS-Symbolik oder militantes Auftreten deutlich gemacht wird, dass eine Vertreibung nach dem Vorbild des NS-Regimes gemeint ist.

Als **Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen** nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist das Diffamieren von Bevölkerungsgruppen sowohl durch **Tatsachenbehauptungen** wie auch durch **Werturteile** erfasst. Erforderlich ist zusätzlich ein **Angriff auf die Menschenwürde**. Zur Erfüllung des Tatbestands ist deshalb grundsätzlich erforderlich, dass der Angriff gegen den **Persönlichkeitskern** des Opfers, gegen dessen **Menschsein als solches** gerichtet ist. Dass Ausländern lediglich das Aufenthaltsrecht bestritten wird, wird diesen Anforderungen regelmäßig nicht genügen, wohl aber beispielsweise, wenn sie als „Untermenschen“ oder „minderwertige Menschen“ bezeichnet oder mit Tieren oder Sachen auf eine Stufe gestellt werden.

Quellen:

- 6. Strafrechtsänderungsgesetz, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1960 Teil I, S. 478.
- Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl. 1994 Teil I, S. 3186.
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. November 1967, Az. 3 StR 4/67, Amtliche Entscheidungssammlung Bd. 21, S. 371 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1968, S. 310 (Hinzufügen des Wortes „Jude“ auf Wahlplakat eines jüdischen Bewerbers als Volksverhetzung).
- Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 28. November 2001, Az. 1 Ss 52/01, NJW 2002, S. 1440 (Grölen der Parole „Ausländer raus“ aus einer Menschenmenge als Volksverhetzung).
- Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentierung zu § 130 StGB. In: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Auflage 2006.
- Rudolphi/Stein, Kommentierung zu § 130 StGB. In: Rudolphi (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Stand: 116. Lieferung 2008.